



Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Großensee vom 27.03.2014

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Großensee befindet sich im südlichen Teil des Kreises Stormarn und im östlichen Bereich des Amtes Trittau. Nachbargemeinden sind im Norden Lütjensee und Hoisdorf, im Westen Siek und Brunsbek, im Süden Rausdorf und Grande sowie im Westen die Gemeinde Trittau.

Großensee ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet. Im Süden schließen sich Waldflächen sowie das FFH-Gebiet 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“, zu dem auch der Großensee gehört, an. Im Nordwesten befindet sich das FFH-Gebiet 2327-351 „Sieker Moor“.

Die Gemeinde liegt im Regionalplan im Achsenzwischenraum und wird dem Nahbereich Trittau zugeordnet und ist Mitglied des Amtes Trittau. Sie befindet sich zudem innerhalb des 10-km Einzugsgebietes des Mittelzentrums Ahrensburg.

Laut Regionalplan für den Planungsraum I ist Großensee außerhalb des Ortsgebietes Vorranggebiet für den Naturschutz und Regionaler Grünzug. Daneben dient es als Erholungsraum auch der Naherholung.

Durch den Ort bzw. die Gemeinde führen die Landesstraßen L 92 und L 93 sowie die L 224. Die L 93 in Richtung Osten ist die schnellste Verbindung nach Trittau sowie zur B 404. Über die L 224 in Richtung Nordwesten gelangt man schnell zur A 1 (Hamburg-Lübeck) und Ahrensburg.

Als Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b BImSchG wurde die L 93 (Trittauer Straße) und die L 224 (Lütjenseer Straße) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Fahrzeugen im Jahr durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingestuft.

Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sind nicht vorhanden.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Großensee

Gemeindeschlüssel: 01062022

Europaplatz 5

22946 Trittau

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und

Lärmauswirkungen geregelt werden. In der 2. Stufe sind die Lärmaktionspläne u.a. für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (8.200 Fahrzeuge/24h) auszuarbeiten.

Als Hauptlärmquellen für das Gebiet der Gemeinde Großensee wurden die Landesstraßen L 224 und L 93 mit einer Verkehrsstärke von 12.758 bzw. 8.350 Kfz innerhalb 24 Stunden vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermittelt.

Aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen wurden vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein die Lärmpegel berechnet und in den strategischen Lärmkarten² – Anlagen 1.1 bis 1.8, Stand: 27.02.2013 – dargestellt.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (Stand: 03/2013)³

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	30	über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	20	über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	60	Summe	30

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,99	28
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,24	5
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,04	0
Summe	1,27	33

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Großensee sind 50 Menschen ganztägig Belastungen/Belästigungen und 10 Menschen hohen Belastungen ausgesetzt.

In der Nacht sind insgesamt 30 Menschen Belastungen/Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es bestehen Lärmprobleme in der Gemeinde Großensee im Bereich der L 224 sowie im Bereich der L 93 entlang der Trittauer Straße.

In den beschriebenen Bereichen ist ganztägig und in der Nacht eine geringe Anzahl von Betroffenen Belastungen/Belästigungen von 55 bis 60 dB(A) bzw. 50 bis 55 dB(A) und eine sehr geringe Anzahl an Personen ganztägig hohen Belastungen von 65 bis 70 dB(A) ausgesetzt.

Der Großteil der betroffenen Bereiche liegt im unbeplantem Innenbereich bzw. im Außenbereich. Ebenfalls betroffen, sind Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 6 sowie seine 1. Änderung (Sondergebiet).

Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen entlang der Lütjenseer Straße größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt. Entlang der Trittauer Straße handelt es sich innerhalb des Ortes um Wohnbauflächen und außerhalb ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Großensee wurden bislang keine lärmmindernden Maßnahmen durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Derzeit sind seitens der Gemeinde keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant. Mögliche Aufwendungen in dieser Hinsicht würden in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis stehen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Großensee werden zunächst keine ruhigen Gebiete festgelegt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Sofern seitens des Straßenbaulastträgers keine baulichen Maßnahmen an den betroffenen Straßen L 224 und L 93 vorgesehen sind, können keine lärmreduzierenden Maßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche durch Lärm belastete Menschen im Außenbereich können verhindert werden, wenn keine weiteren Wohnbauflächen in diesem Bereich entstehen. Für die Betroffenen innerorts sind Geschwindigkeitsreduzierungen denkbar. Doch ist aufgrund der geringen Belastetenzahlen eine Veränderung der Geschwindigkeit durch den Straßenbaulastträger nicht aussichtsreich.

Hinweis: Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten anhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.

Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektion). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und /oder obersten Verkehrsbehörde einzuholen. (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel)

Für neue Wohnbauvorhaben innerorts entlang der Trittauer Straße sollte an die Möglichkeit der passiven Schallschutzmaßnahmen und ggf. an die Eigenabschirmung durch bestimmte Gebäudeanordnungen hingewiesen werden.

Von Seiten der Gemeinde sind jedoch keine Maßnahmen geplant. Die Gemeinde fordert jedoch von den zuständigen Behörden Deckenerneuerungen der L 224 und der L 93 sowie eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Schätzwerte für eine Reduzierung der betroffenen Personen können nicht abgegeben werden, da durch die Gemeinde keine Maßnahmen vorgesehen sind. Aufgrund des demographischen Wandels könnte zumindest mit einer Stagnation der Belastetenzahlen gerechnet werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung: 26.09.2013

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung: 27.03.2014

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit ist in der Anlage 3 dokumentiert.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: ca. 200 Euro (Druck- und Portokosten)

Kosten für die Umsetzung entstehen der Gemeinde Großensee nicht, da keine Maßnahmen seitens der Gemeinde geplant sind.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Großensee kann auf:

www.laerm.schleswig-holstein.de

eingesehen werden.

Großensee, den 10.04.2014

Unterschrift des Berichterstatters der zuständigen Gemeinde

Quellen:

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.06.2012 BGBl. I 1421

² Strategische Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/48/EG in Schleswig-Holstein, Erstelldatum 27.02.2013, aufgestellt im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

³ Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Projektgruppe Umgebungslärm (Stand März 2013)

Anlagen zum Lärmaktionsplan:

1. Lärmkarten
2. Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
3. Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Großensee

- Umsetzung der 2.Stufe der Umgebungslärmrichtlinie –

Anlage 1

Anlage 1.1 bis 1.8 – strategische Lärmkarten

- 1.1 Großensee DTK5 Blatt 32586_5940 „Straßenlärm – 24 Stunden_Pegel L_{DEN} in dB(A)“
Erstelldatum 27.02.2013
- 1.2 Großensee DTK5 Blatt 32586_5940 „Straßenlärm – L_{Night} in dB(A)“Erstelldatum
27.02.2013
- 1.3 Großensee DTK5 Blatt 32586_5940 „Straßenlärm – 24 Stunden_Pegel L_{DEN} in dB(A)“
Erstelldatum 27.02.2013
- 1.4 Großensee DTK5 Blatt 32586_5940 „Straßenlärm – L_{Night} in dB(A)“Erstelldatum
27.02.2013
- 1.5 Großensee DTK5 Blatt 32586_5942 „Straßenlärm – 24 Stunden_Pegel L_{DEN} in dB(A)“
Erstelldatum 27.02.2013
- 1.6 Großensee DTK5 Blatt 32586_5942 „Straßenlärm – L_{Night} in dB(A)“Erstelldatum
27.02.2013
- 1.7 Großensee DTK5 Blatt 32586_5942 „Straßenlärm – 24 Stunden_Pegel L_{DEN} in dB(A)“
Erstelldatum 27.02.2013
- 1.8 Großensee DTK5 Blatt 32586_5942 „Straßenlärm – L_{Night} in dB(A)“Erstelldatum
27.02.2013

Die strategischen Lärmkarten liegen dem Lärmaktionsplan **nicht** bei. Sie können unter
www.laerm.schleswig-holstein.de abgerufen werden.

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Großensee

- Umsetzung der 2.Stufe der Umgebungslärmrichtlinie –

Anlage 3

Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit

- | | |
|------------|--|
| Anlage 3.1 | Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses der Gemeinde Großensee am 03.09.2013 (Auszug) |
| Anlage 3.2 | Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee am 26.09.2013 (Auszug) |
| Anlage 3.3 | Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung vom 08.10.2013 |
| Anlage 3.4 | Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit |

Anlage 3.1

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses der Gemeinde Großensee am 03.09.2013

Zu TOP 6: Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig- Holstein

hier: a) Ergebnis der Verkehrszählung

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 28.08.2013.

Herr Kaulbarsch stellt das Ergebnis der Verkehrszählung dar. Die vom LLUR ermittelten Verkehrsstärken und die aufgrund der von der Gemeinde Großensee veranlassten Zählung festgestellten Zahlen sind in den Anlagen zur obigen Vorlage dargestellt.

Aus den Ergebnissen ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde Großensee, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aus der sich anschließend ergebenden Aussprache ist festzuhalten, dass der Ausschuss sich gegen die Festlegung ruhiger Schutzgebiete (Ziffer 3.3 des Aktionsplanentwurfs) ausspricht und dass für die L 93 in der Ortsmitte sowie für die L 92 keine Lärmaktionsplanung in dem aufzustellenden Plan berücksichtigt werden soll.

Über den Beschlussvorschlag wird abgestimmt.

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeinde Großensee nimmt die Ergebnisse der Verkehrszählung vom 06.06.2013 von M + O Ingenieurgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Auf Grundlage der durch die Gemeinde veranlassten Verkehrszählung sowie den ermittelten und bewerteten Verkehrsdaten des LLUR stellt die Gemeinde entsprechend § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG einen Lärmaktionsplan der 2. Stufe auf. Dieser wird anhand des Musteraktionsplans für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastung aufgestellt.
3. Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Großensee wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Jedoch sollen keine ruhigen Schutzgebiete festgelegt werden und die Aktionsplanung sich nicht für die L 93 in der Ortsmitte und auch nicht für die L 92 erstrecken.
4. Der Entwurf ist für einen Monat öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden sind zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder: 5

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: keine

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage 3.2

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee am 26.09.2013

Zu TOP 7: Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein
hier: a) Ergebnis der Verkehrszählung
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 11.09.2013 –

Nach erfolgter Aussprache wird über die Beschlussempfehlung abgestimmt.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Großensee nimmt die Ergebnisse der Verkehrszählung vom 06.06.2013 von M + O Ingenieurgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Auf Grundlage der durch die Gemeinde veranlassten Verkehrszählung sowie den ermittelten und bewerteten Verkehrsdaten des LLUR stellt die Gemeinde entsprechend § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG einen Lärmaktionsplan der 2. Stufe auf. Dieser wird anhand des Musteraktionsplans für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastung aufgestellt.
3. Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Großensee wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Jedoch sollen keine ruhigen Schutzgebiete festgelegt werden und die Aktionsplanung sich nicht für die L 93 in der Ortsmitte und auch nicht für die L 92 erstrecken.
4. Der Entwurf ist für einen Monat öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden sind zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(GV Großensee vom 26.09.2013) 2/401

Anlage 3.3

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung vom 08.10.2013

Ausschnitt aus der Ausgabe vom 08.10.2013

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Großensee
Umsetzung der 2. Stufe der Richtlinie über die Bewertung und
Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG
(EG-Umgebungslärmrichtlinie)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde Großensee gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.09.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

16.10.2013 bis 15.11.2013

in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau im Windfang des rückwärtigen Eingangs vom Amtsweg und im Erdgeschoss im Flur des Fachdienstes Planung und Umwelt jeweils montags von 07.00 bis 12.30 Uhr, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Bis zum 20.11.2013 (14 Tage nach Auslegungsende) können alle Interessierte den Entwurf einsehen sowie Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Trittau, den 01.10.2013

Amt Trittau

Der Amtsvorsteher

Fachdienst Planung und Umwelt

Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Großensee

- Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie –

Anlage 3.4

Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und im Zeitraum danach wurden **keine** Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.